

# Statuten des Radfahrclubes Ingenried

## I. Zweck des Clubs

### § 1

Zweck des Clubes ist Pflege des Radfahrspportes und gesellige Unterhaltung des Vereins.

### § 2

Die Mitglieder teilen sich in Aktive, Passive und Ehrenmitglieder.

### § 3

Mitglied kann jeder unbescholtene Mann nach erreichtem 18. Lebensjahr werden und zwar aktives Mitglied, der zur Zeit der Aufnahme den Radsport ausübt, passives Mitglied Freunde und Gönner des Clubs. Ehrenmitglieder der den Verein durch jährliche freiwillige Beiträge unterstützt.

### § 4

Wer in den Club als Mitglied aufgenommen werden will, hat dies dem Vorstand mündlich oder schriftlich mitzuteilen; die Abstimmung entscheidet bei 2/3 Stimmenmehrheit.

### § 5

Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr von 1 M zu entrichten, ein Jahresbeitrag wird alljährlich nach Übereinkunft der Mitglieder festgesetzt.

### § 6

Jedem Mitglied steht der Austritt allzeit frei, vorausgesetzt, daß er seinen statutengemäßen Verpflichtungen nachgekommen ist.

### § 7

Mitglieder, welche sich ehrenrührige Handlungen zu schulden kommen ließen, können auf Antrag des Ausschusses, durch einfachen Mehrheitsbeschluß aus dem Club ausgeschlossen werden.

### § 8

Freiwillig ausgetretene sowohl als auch ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

### § 9

Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Abschluß eines Jahres nach erfolgter Abstimmung wieder aufgenommen werden.

#### § 10

Die Leitung der Vereinsgeschäfte besorgt der Ausschuß. Derselbe besteht aus I: dem Vorstand. II: Kassier und Schriftführer. III: dem Fahrwart. IV: einem aktiven Mitglied.

#### § 11

Dem Fahrwart steht das Recht zu, gemeinsame Tourenfahrten zu veranstalten unter möglichster Rücksichtnahme auf sämtliche Mitglieder und hat die jedesmalige Abfahrtszeit zu bestimmen und für Aufrechterhaltung der Ordnung während der Fahrt zu sorgen.

#### § 12

Gesellige Zusammenkünfte finden nach Übereinkunft der Mitglieder statt.

#### §13

Jährlich einmal findet zur Neuwahl des Ausschusses, zur Rechnungsablage und überhaupt zur Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten eine Generalversammlung statt.

#### § 14

Den Ehrenmitgliedern steht die Teilnahme an den Beratungen, aber kein Stimmrecht zu.

#### § 15

Der Verein kann solange nicht aufgelöst werden, als fünf Mitglieder sich zur Fortführung desselben verpflichten und ist also eine Auflösung nicht möglich, solange fünf Mitglieder gegen die Auflösung sind. Über das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen wird durch eine Generalversammlung Beschluß gefasst.

#### § 16

Jedes Mitglied kann Anträge stellen, ist wählbar zu allen Verwaltungsämtern und hat Teil an jeder Nutznießung des Vereins.

#### § 17

Eine Änderung der vorliegenden Statuten kann nur durch Generalversammlungsbeschluß stattfinden.

Ingenried, den 1. Juni 1904

Vorstand

Johann E b e r l e

Schriftführer u. Kassier

Ulrich R i e g e r

Fahrwart

Martin L o h b r u n n e r

aktives Mitglied

M a g g Georg